

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.2013

Geschäftszahl

2012/10/0125

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/10/0254 E 18. April 2012 RS 4

Stammrechtssatz

In der Frage, in welchem Ausmaß durch einen "ständigen Einwohner" iSd § 10 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 4 ApG 1907 Bedarf an einer öffentlichen Apotheke begründet wird, geht es nicht um Gegebenheiten des konkreten Falles. Vielmehr stellt der Gesetzgeber hier auf eine Durchschnittsbetrachtung ab: Der "ständige Einwohner" gilt als "zu versorgende Person", ohne dass im Einzelfall festgestellt werden müsste, in welchem Ausmaß durch ihn ein Bedarf an einer öffentlichen Apotheke begründet wird (vgl. E 26. September 2011, 2009/10/0261). Gleichzeitig ist der "ständige Einwohner" als "Maßstabfigur" die zentrale Bezugsgröße für die Frage, ob bei Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke (noch) von der Existenzfähigkeit einer bestehenden öffentlichen Apotheke ausgegangen werden kann; dies ist nur dann zu bejahen, wenn von der bestehenden öffentlichen Apotheke weiterhin mindestens 5.500 Personen zu versorgen sein werden, und zwar in einem Ausmaß, das der Versorgung von 5.500 ständigen Einwohnern entspricht.